



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2016**

### **Nr. 15 Hochschule Mainz - Steuerungs- und Kontrolldefizite -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 15 Hochschule Mainz  
- Steuerungs- und Kontrolldefizite -**

**Die Hochschule Mainz verfügte nicht über eine hinreichend aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnung. Eine Anlagenbuchhaltung war nicht vorhanden.**

**Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurden nicht immer beachtet. Die Daten der Finanzbuchhaltung waren nicht belastbar. Nach diesen belief sich der korrigierte Bestand an "Restguthaben" Ende 2013 auf mehr als 13 Mio. €. Dagegen betrug die in der Haushaltsrechnung des Landes ausgewiesene "Mittelreserve" 6,3 Mio. €.**

**Ein einheitliches Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung fehlte. In einem Fachbereich kam die Hälfte der Professoren ihrer Nachweispflicht nicht nach. Ungeachtet dessen erhielten einige dieser Professoren Leistungsbezüge.**

**1 Allgemeines**

Die Hochschule Mainz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und nimmt ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahr, soweit sie ihr nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind<sup>1</sup>. Das Land deckt den Finanzbedarf der Hochschule nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel.

Die Hochschule gliedert sich in die Fachbereiche Gestaltung, Wirtschaft und Technik. Im Wintersemester 2014/2015 waren mehr als 5.100 Studierende eingeschrieben.

Der Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule in den Jahren 2011 bis 2013 stichprobenweise geprüft.

**2 Wesentliche Prüfungsergebnisse**

**2.1 Kameraler Globalhaushalt - Weiterentwicklungen nicht erkennbar**

Seit 2007 besteht für die Hochschule ein Globalhaushalt. Im Haushaltsplan des Landes werden nur Zuführungen zum Globalhaushalt im Wesentlichen für Personal- und Sachaufwendungen und für Investitionen sowie der Stellenplan der Hochschule ausgewiesen. Deren Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan, wird dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt<sup>2</sup>.

Die Ausgliederung sollte die Haushalts- und Wirtschaftsführung vereinfachen und transparenter machen<sup>3</sup>. Die Hochschule selbst setzte sich zum Ziel, die Kosten- und Leistungsrechnung als Pilotprojekt zum 1. Januar 2010 einzuführen.

---

<sup>1</sup> § 6 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41.

<sup>2</sup> Einzelplan 09 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Kapitel 09 65 Hochschule Mainz (Globalhaushalt).

<sup>3</sup> Drucksache 14/2017 S. 109.  
Zum Zeitpunkt der Ausgliederung war diese zwingend mit einer Umstellung auf die kaufmännische doppelte Buchführung verbunden (§ 103 Abs. 2 Satz 2 HochSchG a. F.). Entsprechende Umstellungen erfolgten an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und an der Technischen Universität Kaiserslautern. Nach der Änderung des Hochschulgesetzes war bei der Ausgliederung lediglich "in der Regel" eine Umstellung auf die kaufmännische doppelte Buchführung vorgesehen. Hiervon haben die Universität Trier sowie die Hochschulen Kaiserslautern und Mainz bislang keinen Gebrauch gemacht.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen war eine hinreichend aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnung nicht vorhanden. Weiterentwicklungen der Steuerungs- und Informationsinstrumente gegenüber den kameral im Landeshaushalt geführten Hochschulen waren nicht erkennbar.

Die Hochschule hat ausgeführt, Weiterentwicklungen in den letzten Jahren seien die vollständige Personal-Ist-Kostenübernahme in die Kostenrechnung, die Umsetzung der Trennungsrechnung sowie die Berechnung von Gemeinkostenzuschlägen gewesen. Eine Kostenträgerrechnung werde, soweit sie für die Hochschule als notwendig erachtet werde, unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips seit Jahren umgesetzt.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat erklärt, es werde die aktuellen Hinweise des Rechnungshofs zum Anlass nehmen, gemeinsam mit den Fachhochschulen den Stand ihrer Kosten- und Leistungsrechnungssysteme zu erörtern und erneut zu prüfen, ob zur Weiterentwicklung zentrale Impulse durch das Ministerium erforderlich seien.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass mit diesen Maßnahmen insbesondere die nach einem Übergangszeitraum seit 2009 für alle Hochschulen bestehenden EU-rechtlichen Verpflichtungen<sup>4</sup> (Trennungsrechnung - vgl. Ausführungen zu Teilziffer 2.3 dieses Beitrags) umgesetzt werden. Allerdings fehlte eine Anlagenbuchhaltung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung. Damit lagen auch die Voraussetzungen für eine systematische Erfassung von Veränderungen des Anlagevermögens nicht vor. Darüber hinaus wurden, wie den nachstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, Kosten und Erlöse nicht immer vollständig erfasst und verursachungsgerecht den jeweiligen Konten zugeordnet. Insoweit war die Kosten- und Leistungsrechnung der Hochschule nur begrenzt als Steuerungs- und Informationsinstrument geeignet.

## **2.2 Finanzbuchhaltung - erheblicher Verbesserungsbedarf**

### **2.2.1 Jahresabschluss**

Die Hochschule legte dem fachlich zuständigen Ministerium die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 jeweils verspätet vor und führte anschließend regelmäßig noch zahlreiche Korrekturbuchungen für zurückliegende Haushaltsjahre durch.

Die Hochschule hat erklärt, der Jahresabschluss 2014 sei fristgerecht eingereicht worden. Dieses werde auch künftig erfolgen. Für den Jahresabschluss 2015 werde ein schriftlich fixiertes Ablaufschema zugrunde gelegt. Außerdem werde sie künftig die Haushaltsjahre nach der Übersendung des Jahresabschlusses an das Ministerium der Finanzen abschließen. Durch eine Dienstanweisung sei sichergestellt, dass dann keine Buchungen mehr vorgenommen werden dürften.

### **2.2.2 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung**

Die Buchhaltung wies erhebliche Mängel auf:

- Eine einheitliche Buchungssystematik war nicht gewährleistet.
- Erlöse und Kosten, insbesondere der berufsintegrierenden und weiterbildenden Studiengänge, waren nicht sachgerecht auf die entsprechenden Projektkonten verbucht worden. Diese wiesen deshalb keine validen Ergebnisse aus.
- Buchungen, vor allem Umbuchungen, waren nicht immer belegt.

---

<sup>4</sup> Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV - (vormaliger Art. 87 EG-Vertrag) i. V. m. dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (DE, Amtsblatt der Europäischen Union, 30. Dezember 2006, C 323/01) und ab 1. Juli 2014 Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (DE, Amtsblatt der Europäischen Union, 27. Juni 2014, C 198/01).

- Buchungen waren unvollständig. Beispielsweise fehlten Angaben zu Konten, Kostenstellen, Kostenträgern sowie Buchungstexte.
- Umbuchungen waren nicht immer von den Projekt- oder Budgetverantwortlichen veranlasst worden.
- Projektkonten waren ohne Bedarf auch nach Beendigung von Projekten bebucht worden.
- Bei mehreren Projektkonten stimmten Endbestände eines Jahres mit den Anfangsbeständen des Folgejahres nicht überein.

Die Hochschule hat mitgeteilt, zur Verbesserung der Qualität der Buchungen habe sie die Kontierungs- und Buchungsrichtlinie weiterentwickelt. Haushalts- und Verbuchungsstellen sowie Angaben für die Kostenrechnung würden ab sofort monatlich geprüft. Buchungen würden nicht mehr vorgenommen, wenn notwendige Angaben zur Kontierung und Inventarisierung fehlten. Als weitere Maßnahmen seien die Information und Schulung der Beschäftigten, die Veranstaltung von hausinternen finanzwirtschaftlichen Thementagen für die dezentralen Stellen sowie die Erstellung standardisierter Berichte vorgesehen.

### 2.2.3 "Mittelreserve" und "Restguthaben"

Die Landeshochschulkasse führt für die Hochschule eine Sonderrechnung. Der Hochschule war aufgrund der mit der Einführung des Globalhaushalts verbundenen nachschüssigen Zuführungen<sup>5</sup> die Überziehung der Sonderrechnung gestattet worden. Für die Haushaltsjahre 2013 bis 2015 legte das Ministerium der Finanzen die Fehlbetragsobergrenze auf jeweils 6 Mio. € fest<sup>6</sup>. Hinweise, wie eine Inanspruchnahme auszugleichen war, enthielten die Ermächtigungen nicht.

Die Überziehungsermächtigung wurde im Prüfungszeitraum nicht in Anspruch genommen, da Fehlbeträge durch Entnahmen aus der "Mittelreserve" gedeckt wurden. Diese betrug Ende 2013 nach der Haushaltsrechnung des Landes 6,3 Mio. €. Der Betrag setzte sich aus den zum Zeitpunkt der Ausgliederung vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmitteln von insgesamt 2,9 Mio. € sowie den Salden des Erfolgs- und des Investitionsplans zusammen.

Die Finanzbuchhaltung der Hochschule wies dagegen Ende 2013 "Restguthaben" aus übertragenen Vorjahres- und Geldeingangsresten bei Drittmittelprojekten von 16 Mio. € aus. Im Rahmen der Prüfung durch den Rechnungshof hat die Hochschule die Bestände teilweise korrigiert und um 2,7 Mio. € vermindert.

Selbst nach der Korrektur hätte die Inanspruchnahme dieser "Restguthaben" zu einem Liquiditätsabfluss aus der Landeshochschulkasse führen können, der die "Mittelreserve" und die Fehlbetragsobergrenze überschritten hätte.

Die Hochschule hat erklärt, nach Rücksprache mit dem Hersteller der Software für die Finanzbuchhaltung sei die bisherige Buchungspraxis fehlerhaft und führe bei Auswertungen zu falschen Ergebnissen. Einige Buchungen müssten seit Einführung des Globalhaushalts 2007 storniert werden. Nach den inzwischen vorgenommenen Ausbuchungen seien 12,5 Mio. € verblieben. Im Hinblick auf die aus "Mittelreserve" und eingeräumte Fehlbetragsobergrenze resultierenden Deckungsmittel von insgesamt 12,3 Mio. € seien im Buchungssystem noch 160.000 € zu viel

---

<sup>5</sup> Im Haushaltsjahr 2007 waren bei den Titeln 685 01 Zuführungen des Landes für Personalaufwendungen, 685 09 Zuführungen des Landes für Sachaufwendungen und 891 01 Zuführungen des Landes für Investitionen jeweils  $\frac{11}{12}$  des errechneten Jahresbetrags, im Haushaltsjahr 2008 jeweils  $\frac{9}{12}$  des errechneten Jahresbetrags sowie das restliche  $\frac{1}{12}$  aus dem Haushaltsjahr 2007 etatisiert worden. Ab dem Haushaltsjahr 2009 wurden  $\frac{12}{12}$  veranschlagt, ab dem Haushaltsjahr 2012 wurde die nachschüssige Veranschlagung aufgegeben und die Zeitidentität hergestellt.

<sup>6</sup> Für alle fünf Hochschulen mit Globalhaushalt betrug die Fehlbetragsobergrenze insgesamt 116,6 Mio. €.

ausgewiesen. Die Hochschule versuche, diese Differenz weiter aufzuklären. Im Übrigen seien Mittel in Höhe der eingeräumten Fehlbetragsobergrenze bereits den Fachbereichen und zentralen Einheiten zur Verfügung gestellt worden.

Das Ministerium hat erklärt, die bisherigen Erfahrungen mit der nachschüssigen Finanzierung zeigten, dass zur Zahlbarmachung der hierdurch fundierten Restguthaben bislang nicht auf die Fehlbetragsgrenze zurückgegriffen werden müssten. Die Grundannahme der nachschüssigen Finanzierung habe sich insoweit bewährt, dass die Globalhaushalte über so viel Liquidität verfügten, dass eine Fundierung dieser Restguthaben durch Haushaltsansätze aktuell nicht erforderlich sei.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass mit der Einräumung der Fehlbetragsobergrenze der Hochschule die Möglichkeit eröffnet wurde, über die etatisierten Ansätze sowie übertragenen Restmittel hinaus weitere Ausgaben zu leisten, ohne dass eine entsprechende Haushaltsermächtigung im Hochschulkapitel ersichtlich war. Die haushaltsmäßige Deckung im Falle einer Inanspruchnahme war nicht geklärt.

#### **2.2.4 Zahlstellen**

Für die Leistung und die Annahme kleinerer Barzahlungen waren bei der Hochschule 15 Zahlstellen besonderer Art (Barkassen) eingerichtet.

Vorgaben, insbesondere zu Kassenhöchstbeständen und Abrechnungen, fehlten oder wurden nicht beachtet. Eine Zahlstelle wurde von einem Beschäftigten ohne entsprechende Bestellung verwaltet. Ein- und Auszahlungen von Kautionen waren nicht im Kassenbuch erfasst. Einnahmen waren zunächst über ein privates Girokonto eingezahlt und anschließend auf das Konto der Landeshochschulkasse überwiesen worden. Unvermutete Kassenprüfungen, die mindestens einmal im Jahr vorzunehmen sind, waren unterblieben.

Die Hochschule hat ausgeführt, grundsätzlich sollten möglichst viele Barkassen auf einen bargeldlosen Zahlungsverkehr umgestellt werden. Da eine Abwicklung über die Studi-Card mit Kosten verbunden sei, müsse abgewogen werden, für welche Zahlstellen die Umsetzung wirtschaftlich vertretbar sei. Die Verantwortlichen der Zahlstellen würden nochmals darüber informiert, dass ein Wechsel bei der Verwaltung der Barkasse der Finanzabteilung anzuzeigen sei, Ein- und Auszahlungen nur entsprechend der definierten Zweckbestimmung getätigt werden dürften und alle Einnahmen und Ausgaben im Kassenbuch zu vermerken seien. Über die Kassenhöchstbestände würden, soweit noch nicht erfolgt, die Verantwortlichen für die Barkasse informiert. Die Nutzung von Privatkonten für Einzahlungen sei abgestellt worden. Ab 2015 werde jede Zahlstelle entsprechend den Bestimmungen geprüft.

### **2.3 Wirtschaftliche Tätigkeiten - unvollständige Verrechnung von Personalkosten**

Die Hochschulen sind verpflichtet, wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten in Bezug auf Kosten und Finanzierung eindeutig voneinander zu trennen (Trennungsrechnung), um staatliche Quersubventionierungen und damit beihilferechtliche Risiken zu vermeiden. Wirtschaftliche Tätigkeiten dürfen sie demnach nur zu Marktpreisen oder Vollkosten einschließlich eines Gewinnzuschlags anbieten.

Das aus Landesmitteln finanzierte wissenschaftliche Personal war nicht verpflichtet worden, seine Leistungen für wirtschaftliche Tätigkeiten, beispielsweise durch Zeitaufweise, zu dokumentieren. Stattdessen wurden nur die in der Projektkalkulation berücksichtigten Personalkosten umgebucht. Bei dieser Verfahrensweise war eine vollständige Erfassung der tatsächlichen Projektkosten nicht sichergestellt:

- In der Kalkulation eines Projekts waren die Personalkosten eines Professors pauschal mit 5.100 € berücksichtigt worden. Seinen tatsächlichen Aufwand für den 1. Abschnitt des Projekts schätzte der Professor fast doppelt so hoch ein.

Für die Durchführung des Projekts hatte die Hochschule seine Lehrverpflichtung für ein Semester um nahezu ein Drittel ermäßigt. Der Wert dieser Freistellung betrug umgerechnet mindestens 12.400 €<sup>7</sup>.

- Einem anderen Projekt waren Personal- und Reisekosten, die die Hochschule dem Auftraggeber mit 10.000 € in Rechnung gestellt hatte, nicht zugeordnet worden.
- Bei einem weiteren Projekt waren Personalkosten nicht verbucht. Mit deren Berücksichtigung dürfte sich der während des gesamten Prüfungszeitraums ausgewiesene Fehlbetrag von mehr als 15.000 € erheblich erhöhen.

Die Hochschule hat erklärt, das Controlling werde die Nachkalkulationen künftig zusammen mit dem Projektleiter durchführen und durch diesen schriftlich bestätigen lassen. Eine Zeitaufschreibung könne ein sinnvolles Instrument sein, um die Kosten des wissenschaftlichen Personals nachzuvollziehen. Inwieweit eine Verpflichtung zur Zeiterfassung mit dem Status eines Professors vereinbar sei, bedürfe einer rechtlichen Prüfung.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die gebotene Zuordnung der tatsächlichen Personalkosten in den Fällen, in denen Personen nicht ausschließlich für ein Projekt tätig sind, nur anhand von Zeitaufschreibungen vorgenommen werden kann<sup>8</sup>. Insoweit besteht bei wirtschaftlichen Projekten auch für Professoren eine Verpflichtung zum Zeitznachweis, wie sie auch bei EU-Projekten<sup>9</sup> vorgesehen ist.

#### 2.4 Steuerrechtlicher Sachverstand bei der Hochschule notwendig

Die Hochschulen sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art steuerpflichtig<sup>10</sup>. Die Bearbeitung von steuerrechtlich relevanten Geschäftsvorfällen erfordert spezifischen Sachverstand.

Trotz der Unterstützung der Hochschule durch einen externen Steuerberater war die Zuordnung von Lieferungen und Leistungen zu dem Betrieb gewerblicher Art oder dem hoheitlichen Bereich, insbesondere bei einer gemischten Nutzung von Vermögensgegenständen, verbesserungsbedürftig. Problematisch waren auch zahlreiche Umbuchungen ohne neue steuerrechtliche Bewertung zwischen steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Konten. Dies führte zu Änderungen der Vorsteuerbeträge zugunsten oder zulasten der Hochschule.

Ferner schloss die Hochschule zwei Auftragsforschungsverträge, die aufgrund der Vertragsgestaltung umsatzsteuerpflichtig waren. Die Mittel hierfür hatte das Land den Auftraggebern für Forschungsprojekte zur Verfügung gestellt. Bei einer anderen rechtlichen Gestaltung, z. B. als Zuwendung, die ebenso dem Willen der Beteiligten entsprochen hätte, wäre Umsatzsteuer von nahezu 35.000 € vermieden worden. Der Vorteil durch den Abzug der Vorsteuerbeträge bei den bezogenen Lieferungen und Leistungen war demgegenüber gering.

Die Hochschule hat mitgeteilt, bei Investitionsgütern sei ab 2016 die prozentuale Nutzungsaufteilung durch den Projektverantwortlichen in der Rechnung anzugeben. Die Auftragsforschungsverträge seien dem Steuerberater sowie dem zuständigen

---

<sup>7</sup> Dabei wurden der Anteil der Lehre mit 80 % und die Ermäßigung der Lehrverpflichtung um 5,5 Lehrveranstaltungsstunden mit insgesamt 220 Zeitstunden bewertet. Angesetzt wurden durchschnittliche Personalkosten für die Besoldungsgruppe C 2 nach den Personalkostenverrechnungssätzen RLP 2013 der ehemaligen Oberfinanzdirektion Koblenz.

<sup>8</sup> Kussauer/Mittag, in: Breithecker/Lickfett (Hrsg.), Handbuch Hochschulrechnungslegung, S. 400 f.

<sup>9</sup> Vgl. z. B. Artikel 6.2 der Allgemeinen Muster-Finanzhilfevereinbarung mit einem Begünstigten für alle Projekte in Horizont 2020, Fassung 1.0 vom 11. Dezember 2013.

<sup>10</sup> Ein Betrieb gewerblicher Art liegt vor, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Finanzamt zur Prüfung und Beurteilung vorgelegt worden, die beide zu der Entscheidung gelangt seien, dass es sich um einen umsatzsteuerbaren Sachverhalt handele. Ferner werde sie bei allen abgeschlossenen Projekten die Projektverantwortlichen nochmals auf die steuerrechtlichen Auswirkungen hinweisen und aus Transparenzgründen die rechtskonforme Verwendung der Gelder bestätigen lassen.

Der Rechnungshof empfiehlt angesichts der vielfältigen komplexen Fragestellungen, steuerrechtlichen Sachverstand zur Unterstützung der Projektverantwortlichen an zentraler Stelle in der Hochschule vorzuhalten.

## **2.5 Auftragsvergaben - Vorteile des Wettbewerbs nicht genutzt**

In einigen Fällen, z. B. bei der Vergabe der Pflege der Außenanlagen (Auftragswert: 66.000 €) und beim Kauf einer Druckmaschine (Auftragswert: 49.000 €), unterblieb die gebotene öffentliche Ausschreibung der Aufträge. Stattdessen vergab die Hochschule diese nach vorheriger beschränkter Ausschreibung ohne Teilnamewettbewerb oder freihändig. Außerdem nutzten zwei Fachbereiche für Beschaffungen von Hardware zur Verfügung stehende Rahmenverträge nicht und verzichteten somit auf Preisvorteile.

Die Hochschule hat erklärt, sie werde weiter auf die Nutzung von Rahmenverträgen drängen und die vergaberechtlichen Vorschriften künftig beachten. Bei der freihändigen Vergabe beim Kauf der Druckmaschine sei die Auswahl nach gestalterisch-künstlerischen Aspekten erfolgt. Für die beschränkte Ausschreibung der Pflege der Außenanlagen auf regional ansässige Unternehmen hat sie die Notwendigkeit von speziellen Maschinen für die Pflege und die Kenntnis der besonderen klimatischen Verhältnisse des Campusgeländes angegeben.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass der Wettbewerb nicht auf Unternehmen beschränkt werden darf, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind<sup>11</sup>.

## **2.6 Interessenkonflikte zwischen Dienstaufgaben und Nebentätigkeiten - mehr Transparenz geboten**

Ein Professor leitete an der Hochschule ein Forschungsprojekt. Gleichzeitig war er in Nebentätigkeit alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. Im Forschungsprojekt und in der Nebentätigkeit arbeitete er mit demselben Unternehmen zusammen. Für das Forschungsprojekt waren zwei teilzeitbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschule tätig, die ebenfalls Nebentätigkeiten im Umfang von je 20 Stunden wöchentlich bei der GmbH angezeigt hatten. Als deren Vorgesetzter bestätigte der Professor, dass der Ausübung der Nebentätigkeiten dienstliche Gründe nicht entgegenstünden.

Ein anderer Professor führte ein Drittmittelprojekt an der Hochschule durch und erbrachte im selben Zeitraum für den Drittmittelgeber Beratungsleistungen in Nebentätigkeit.

In beiden Fällen war der Hochschule der mögliche Interessenkonflikt zwischen Dienstaufgaben und Nebentätigkeiten nicht bekannt.

Die Hochschule hat mitgeteilt, sie werde die Formulare bei der Anzeige eines Drittmittelvorhabens sowie die Anzeige oder den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit um die Erklärung ergänzen, dass im Hauptamt und in der Nebentätigkeit keine Geschäftsbeziehungen zu denselben Unternehmen oder Personen bestünden.

---

<sup>11</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A - (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2011 (BAnz. Nr. 182a vom 2. Dezember 2011), berichtigt durch Bekanntmachung vom 24. April 2012 (BAnz. AT vom 7. Mai 2012 B1) und geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BAnz. AT vom 13. Juli 2012 B3).

## 2.7 Erfüllung der Lehrverpflichtung - Nachweise fehlten

Jeder Lehrende hat die Erfüllung seiner individuellen Lehrverpflichtung nachzuweisen. Die Hochschule regelt, in welcher Form die Erfüllung der Lehrverpflichtung innerhalb der Hochschule dokumentiert wird.<sup>12</sup>

An der Hochschule war ein einheitliches Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung nicht implementiert. In einem Fachbereich hatte die Hälfte der 40 Professoren für drei Semester keine Nachweise abgegeben. In drei Fällen fehlten die Nachweise für fünf Semester. Ungeachtet dessen gewährte die Hochschule einigen Professoren ohne Deputatsnachweis Leistungsbezüge<sup>13</sup>.

Die Hochschule hat ausgeführt, sie werde Maßnahmen zur einheitlichen Führung der Deputatskonten und zur Einhaltung der Nachweispflicht weiter forcieren. Die Fachbereiche seien erneut aufgefordert worden, sicherzustellen, dass Deputatsnachweise zeitnah und lückenlos vorgelegt werden. Fehlende Nachweise seien zwischenzeitlich nachgefordert worden. Aus dem Fehlen eines Deputatsnachweises könne nicht der Schluss gezogen werden, dass die Lehrverpflichtung nicht erbracht worden sei. Eine Auswertung nach Vorlage aller Deputatsnachweise sei abzuwarten. Künftig werde die Hochschule aber auch bei der Leistungseinschätzung des Dekans diesen formalen Aspekt mit bestätigen lassen.

## 2.8 Baustoffprüfstelle - kostendeckende Entgelte?

Die dem Fachbereich Technik zugeordnete Baustoffprüfstelle führte u. a. Fremdüberwachungen und Zulassungsversuche für private Baustoffhersteller durch. Ihre Leistungen rechnete sie entweder nach der eigenen Gebührenordnung oder nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis<sup>14</sup> ab. Nur bei Sonderprüfungen kalkulierte sie das Entgelt anhand des konkreten Personalaufwands und Geräteeinsatzes.

Allerdings wurden nicht alle Kosten bei der Bemessung der Entgelte berücksichtigt. Dies betraf insbesondere die Gemeinkosten sowie die Personalkosten der Leitung, für die ein Professor im Umfang von einem Drittel seiner Lehrverpflichtung freigestellt worden war<sup>15</sup>. Bei einer vollständigen Kostenverrechnung wäre das Defizit der Baustoffprüfstelle im Prüfungszeitraum von 18.600 € erheblich höher ausgefallen.

Die Hochschule hat erklärt, ihr sei durch die Anwendung des entsprechenden Gebührenverzeichnisses eine Deckung der Personalkosten des Leiters der Baustoffprüfstelle verwehrt. Abhilfe könne hier die Anpassung der Sätze im Besonderen Gebührenverzeichnis schaffen.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eine vollständige Kostenerfassung sowie Vor- und Nachkalkulationen unerlässlich sind. Soweit sich danach Entgelte errechnen, die den bereits weitgehenden Gebührenrahmen des Gebührenverzeichnisses überschreiten, ist dessen Änderung anzustreben.

---

<sup>12</sup> § 47 Abs. 1 HochSchG und § 13 Abs. 2 Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) vom 13. August 2012 (GVBl. S. 283), gültig ab 1. September 2012, BS 223-41-8.

<sup>13</sup> §§ 37 ff. Landesbesoldungsgesetz (LBesG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 294), BS 2032-1, i. V. m. der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2014 (GVBl. S. 7), BS 2032-1-3.

<sup>14</sup> Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 (GVBl. S. 279), gültig ab 13. Dezember 2014, zuvor entsprechende Landesverordnung vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2004 (GVBl. S. 438), BS 2013-1-17.

<sup>15</sup> Dies entsprach im Prüfungszeitraum jährlich Personalkosten von 29.000 € bis 32.000 €, vgl. Personalkostenverrechnungssätze RLP 2011 bis 2013 der ehemaligen Oberfinanzdirektion Koblenz.



### **3 Folgerungen**

**3.1** Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) künftig Haushaltsjahre ordnungsgemäß abzuschließen, die Qualität der Buchungen zu verbessern und die Fristen für die Erstellung des Jahresabschlusses einzuhalten,
- b) Bestimmungen für die Verwaltung der Zahlstellen besonderer Art zu treffen, deren Einhaltung sicherzustellen, verstärkt bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten zu nutzen, Zahlstellen mindestens einmal im Jahr unvermutet zu prüfen, alle Ein- und Auszahlungen im Kassenbuch zu vermerken und abgerechnete Beträge unmittelbar auf das Konto der Landeshochschulkasse einzuzahlen,
- c) die Bearbeitung steuerrechtlich relevanter Geschäftsvorfälle durch hochschulinternen Sachverstand zu unterstützen,
- d) darauf hinzuwirken, dass bei Beschaffungen Rahmenverträge genutzt und die Bestimmungen des Vergaberechts beachtet werden,
- e) Vorkehrungen zu treffen, um mögliche Interessenkonflikte zwischen Dienstaufgaben und Nebentätigkeiten offenzulegen,
- f) Nachweise über die Erfüllung der Lehrverpflichtung zu vereinheitlichen und deren fristgerechte Vorlage sicherzustellen.

**3.2** Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) das Steuerungs- und Informationsinstrumentarium im Globalhaushalt weiterzuentwickeln,
- b) die Differenzen zwischen der "Mittelreserve" und den "Restguthaben" zu klären und etwaige "Restguthaben" der Hochschule vollständig und transparent auszuweisen,
- c) Kosten, insbesondere auch des wissenschaftlichen Personals, und Erlöse vollständig zu erfassen und verursachungsgerecht zu verbuchen,
- d) kostendeckende Entgelte für Leistungen der Baustoffprüfstelle zu erheben,
- e) über das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben b, c und f zu berichten.